



Ausschuss für konstitutionelle Fragen

2017/0220(COD)

9.3.2018

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Bürgerinitiative
(COM(2017)0482 – C8-0308/2017 – 2017/0220(COD))

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

Berichtersteller: György Schöpflin

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
--	---

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Bürgerinitiative (COM(2017)0482 – C8-0308/2017 – 2017/0220(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0482),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 24 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0308/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Kultur und Bildung und des Petitionsausschusses (A8-0000/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) In seiner Entschließung zur Europäischen Bürgerinitiative vom 28. Oktober 2015²⁵ forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 und die Durchführungsverordnung (EU)

Geänderter Text

(4) In seiner Entschließung zur Europäischen Bürgerinitiative vom 28. Oktober 2015²⁵ forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, die Verordnung (EU) Nr. 211/2011 und die Durchführungsverordnung (EU)

Nr. 1179/2011 der Kommission zu überprüfen.

Nr. 1179/2011 der Kommission zu überprüfen. *Es erneuerte seine Forderung im Rahmen der Ausarbeitung seines legislativen Initiativberichts mit Empfehlungen an die Kommission über die Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 211/2011 über die Bürgerinitiative (2017/2024(INL)).*

²⁵ 2014/2257(INI).

²⁵ 2014/2257(INI).

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Im Zuge des Verfahrens, das zur Überarbeitung der Europäischen Bürgerinitiative führte, haben zahlreiche Organisationen und Einrichtungen der Union – insbesondere der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss – einen Beitrag zur Behebung der Unzulänglichkeiten der Verordnung (EU) Nr. 211/2011* geleistet, indem sie den Organisatoren Europäischer Bürgerinitiativen wertvollen Beistand gewährt und eine Plattform für Debatten über Verbesserungen der Verordnung bereitgestellt haben.

**** Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011).***

Or. en

Begründung

In der Verordnung sollte die Rolle der Organisationen und der Einrichtungen der EU hervorgehoben werden, die die Organisatoren in den ersten Jahren des Bestehens zusätzlich zur Kommission logistisch und juristisch unterstützt haben.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Im Sinne von Artikel 11 EUV ist die Europäische Bürgerinitiative ein wichtiger Bestandteil der den Unionsbürgern angebotenen Möglichkeiten, sich über ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union auszutauschen, an einem transparenten, offenen und regelmäßigen Dialog mit den Organen der Union teilzunehmen und die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten. Sie verpflichtet die Organe der Union, die Wahrnehmung der Rechte der Unionsbürger so wirksam wie möglich zu gestalten, verlangt von diesen Bürgern jedoch, die Grundsätze und Regeln für ihre Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu befolgen.

Or. en

Begründung

Es sollte der verfassungsmäßige Sinn von Artikel 11 EUV in Erinnerung gerufen und die Europäische Bürgerinitiative als fester Bestandteil der Maßnahmen und Instrumente anerkannt werden, mit denen die EU den Kontakt mit ihren Bürgern pflegt. Außerdem sollte hervorgehoben werden, dass die Wahrnehmung dieser Rechte an Verfahrensregeln geknüpft ist.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Um die wirksame Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben in der Union zu gewährleisten, sollte die Kommission jede gültige Initiative prüfen und auf sie reagieren. Daher sollte die Kommission innerhalb von **fünf** Monaten nach Eingang der Initiative ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen sowie die von ihr beabsichtigten Maßnahmen darlegen. Die Kommission sollte auf klare, verständliche und detaillierte Weise die Gründe für ihr beabsichtigtes Vorgehen erläutern und ebenfalls die Gründe angeben, falls sie nicht beabsichtigt, Maßnahmen zu ergreifen.

Geänderter Text

(24) Um die wirksame Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben in der Union zu gewährleisten, sollte die Kommission jede gültige Initiative prüfen und auf sie reagieren. Daher sollte die Kommission innerhalb von **sechs** Monaten nach Eingang der Initiative ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen sowie die von ihr beabsichtigten Maßnahmen darlegen. **Die Kommission sollte in der Regel im Anschluss an eine Europäische Bürgerinitiative Legislativvorschläge unterbreiten, sofern keine eindeutigen Gründe dagegen sprechen.** Die Kommission sollte auf klare, verständliche und detaillierte Weise die Gründe für ihr beabsichtigtes Vorgehen erläutern und ebenfalls die Gründe angeben, falls sie nicht beabsichtigt, Maßnahmen zu ergreifen.

Or. en

Begründung

Der Kommission sollte ausreichend Zeit für die Prüfung der infrage kommenden Rechtsinstrumente gelassen werden, mit denen sie auf die in der Europäischen Bürgerinitiative erhobene Forderung reagieren möchte. In der Regel sollte ein Legislativvorschlag unterbreitet werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Die Unterstützung und

PE618.206v01-00

Geänderter Text

(25) Die Unterstützung und

8/26

PR\1146564DE.docx

Finanzierung von Initiativen sollten transparent sein. Deshalb sollten die Organisatorengruppen in der Zeit zwischen dem Tag der Registrierung und dem Tag der Einreichung ihrer Initiativen bei der Kommission aktualisierte Informationen über die Quellen der Unterstützung und Finanzierung der einzelnen Initiativen vorlegen. Juristische Personen, insbesondere Organisationen, die gemäß den Verträgen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Unionsbürger beitragen, sollten eine Bürgerinitiative fördern, unterstützen und finanzieren können, sofern dies im Einklang mit den Verfahren und Bedingungen gemäß dieser Verordnung sowie auf vollkommen transparente Weise erfolgt.

Finanzierung von Initiativen sollten transparent sein. Deshalb sollten die Organisatorengruppen in der Zeit zwischen dem Tag der Registrierung und dem Tag der Einreichung ihrer Initiativen bei der Kommission aktualisierte **und detaillierte** Informationen über die Quellen der Unterstützung und Finanzierung der einzelnen Initiativen vorlegen. **Diese Organisatorengruppen sollten monatlich sämtliche Finanzierungsquellen offenlegen und die Kommission sollte diese Quellen im Register eindeutig angeben.** Juristische Personen, insbesondere Organisationen, die gemäß den Verträgen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Unionsbürger beitragen, sollten eine Bürgerinitiative fördern, unterstützen und finanzieren können, sofern dies im Einklang mit den Verfahren und Bedingungen gemäß dieser Verordnung sowie auf vollkommen transparente Weise erfolgt. **Im Interesse einer vermehrten Transparenz mit Blick auf die Finanzierung einer Europäischen Bürgerinitiative und einer besseren Wahrnehmung der Europäischen Bürgerinitiative als eines Instruments für die Bürgerbeteiligung sollte diese Verordnung mit einem eigenen Finanzierungsprogramm ausgestattet werden. Dieses Finanzierungsprogramm sollte zur Finanzierung der Stellen und Einrichtungen beitragen, die die Europäische Bürgerinitiative bekannt machen, und/oder den Organisatoren Europäischer Bürgerinitiativen kostenlose fachliche oder juristische Unterstützung zuteilwerden lassen. Außerdem sollte es zur Deckung förderfähiger Kosten herangezogen werden, die unmittelbar mit der Einleitung einer Europäischen Bürgerinitiative zusammenhängen.**

Or. en

Begründung

Die Transparenz des Sammelverfahrens und der Finanzierung einer Europäischen Bürgerinitiative ist eine grundlegende Voraussetzung für ihre Vertrauenswürdigkeit. Die Verpflichtung, die Finanzierungsquellen und die Zahl der Unterstützungsbekundungen regelmäßig offenzulegen, gehört zu den Bedingungen, die die Organisatoren einer Europäischen Bürgerinitiative erfüllen müssen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Diese Verordnung steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere *im* Artikel 8, verankerten Grundrechten und Grundsätzen.

Geänderter Text

(32) Diese Verordnung steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere *in* Artikel 8 *und in Artikel 41*, verankerten Grundrechten und Grundsätzen.

Or. en

Begründung

Zusätzlich zum Recht auf den Schutz personenbezogener Daten sollte ausdrücklich das Recht auf eine gute Verwaltung erwähnt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Eine Bürgerinitiative kann die Änderung eines aktuellen Legislativvorschlags betreffen.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH sollte klargestellt werden, dass eine Europäische Bürgerinitiative einen aktuellen Legislativvorschlag betreffen kann.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission stellt eine Online-Kooperationsplattform zur Verfügung, die Bürgern und Organisatorengruppen als Diskussions-, Informations- und Beratungsforum zur Europäischen Bürgerinitiative dient.

Geänderter Text

Die Kommission stellt eine Online-Kooperationsplattform zur Verfügung, die Bürgern und Organisatorengruppen als Diskussions-, Informations- und Beratungsforum zur Europäischen Bürgerinitiative dient ***und auf der Informationen über Einrichtungen, die zusätzliche fachliche und juristische Unterstützung leisten können, über die im Unionshaushalt für die Organisation einer Europäischen Bürgerinitiative zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung sowie über andere verfügbare Formen der Unterstützung in den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.***

Or. en

Begründung

Die Online-Kooperationsplattform sollte als Informationsplattform konzipiert sein, auf der die verfügbaren Informationen über die Europäische Bürgerinitiative und über die finanzielle und fachliche Unterstützung der Organisation gesammelt zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission stellt ein Online-Register (im Folgenden „Register“) zur Verfügung, das es den

Geänderter Text

3. Die Kommission stellt ein Online-Register (im Folgenden „Register“) zur Verfügung, das es den

Organisatorengruppen ermöglicht, ihre Initiativen während des gesamten Verfahrens zu verwalten. Das Register umfasst eine öffentlich zugängliche Website, auf der sowohl allgemeine Informationen über die Europäische Bürgerinitiative als auch spezifische Informationen über einzelne Initiativen und ihren jeweiligen Status bereitgestellt werden.

Organisatorengruppen ermöglicht, ihre Initiativen während des gesamten Verfahrens zu verwalten. Das Register umfasst eine öffentlich zugängliche Website, auf der sowohl allgemeine Informationen über die Europäische Bürgerinitiative als auch spezifische Informationen über einzelne Initiativen und ihren jeweiligen Status ***einschließlich der Zahl der gesammelten Unterstützungsbekundungen und Angaben zur Finanzierung – wie von den Organisatorengruppen übermittelt –*** bereitgestellt werden. ***Die Kommission aktualisiert das Register regelmäßig und bereitet die von den Organisatoren übermittelten Angaben dergestalt auf, dass sie leicht sichtbar und einfach zugänglich sind.***

Or. en

Begründung

Im Interesse einer vermehrten Transparenz laufender Europäischer Bürgerinitiativen sollten die Angaben zu den gesammelten Unterstützungsbekundungen und den Finanzierungsquellen regelmäßig an die Kommission übermittelt werden, die diese Angaben für die Öffentlichkeit leicht sichtbar und einfach zugänglich zur Verfügung stellen sollte.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Nachdem die Kommission eine Initiative gemäß Artikel 6 registriert hat, veranlasst sie die Übersetzung des Inhalts der Initiative in alle Amtssprachen der Union zwecks Veröffentlichung im Register und Nutzung zur Sammlung von Unterstützungsbekundungen im Einklang mit dieser Verordnung. Eine Organisatorengruppe kann Übersetzungen des Anhangs und gegebenenfalls auch des

Geänderter Text

4. Nachdem die Kommission eine Initiative gemäß Artikel 6 registriert hat, veranlasst sie die Übersetzung des Inhalts der Initiative in alle Amtssprachen der Union zwecks Veröffentlichung im Register und Nutzung zur Sammlung von Unterstützungsbekundungen im Einklang mit dieser Verordnung. Eine Organisatorengruppe kann ***die Kommission außerdem auffordern***, Übersetzungen des

in Anhang II genannten und gemäß Artikel 6 Absatz 2 vorgelegten Entwurfs eines Rechtsakts in alle Amtssprachen der Union zwecks Veröffentlichung im Register zur Verfügung stellen.

Anhangs und gegebenenfalls auch des in Anhang II genannten und gemäß Artikel 6 Absatz 2 vorgelegten Entwurfs eines Rechtsakts in alle Amtssprachen der Union zwecks Veröffentlichung im Register zur Verfügung **zu** stellen, **wenn die Texte die in Anhang II festgelegte Anzahl der Zeichen nicht überschreiten. Für die Übersetzung von Texten, die diesen Höchstwert überschreiten, ist die Organisatorengruppe zuständig.**

Or. en

Begründung

Gemäß den Festlegungen in Anhang II darf der Inhalt einer Initiative höchstens 1 000 Zeichen umfassen. Die Organisatoren sollten die Möglichkeit haben, innerhalb angemessener Grenzen eine Übersetzung der Anhänge, mit denen die Initiative untermauert wird, anzufordern. Siehe Anhang II – Ziffer 8 – Unterabsatz 2.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Jeder Mitgliedstaat richtet eine oder mehrere Kontaktstellen ein, die die Organisatorengruppen bei der Einleitung einer Europäischen Bürgerinitiative durch Informationen und sonstige Hilfestellung unterstützen.

Geänderter Text

6. Jeder Mitgliedstaat richtet **eigens für Europäische Bürgerinitiativen** eine oder mehrere Kontaktstellen ein, die die Organisatorengruppen bei der Einleitung einer Europäischen Bürgerinitiative durch Informationen und sonstige Hilfestellung unterstützen. **Die Mitgliedstaaten und die Kommission tragen dafür Sorge, dass die Kontaktstellen eng mit den einschlägigen Dienststellen der Kommission und ihren Vertretungen in den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Sofern es auf nationaler Ebene Instrumente gibt, die der Europäischen Bürgerinitiative entsprechen, sollten diese Kontaktstellen eng mit den Dienststellen oder Plattformen zusammenarbeiten, die bei der Nutzung dieser nationalen Instrumente Unterstützung leisten. Diese**

Kontaktstellen sollten als zentrale Anlaufstellen fungieren, die die Organisatoren unterstützen, indem sie umfassende Informationen und konkrete fachliche und juristische Beratung bereitstellen. Die Beratung umfasst unter anderem Informationen über die Schaffung einer juristischen Person im Einklang mit dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 5 Absatz 7.

Or. en

Begründung

Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass die Dienststellen, die die Organisatoren unterstützen, eng zusammenarbeiten, sodass sie die Organisatoren innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu den einschlägigen Quellen für Informationen über die verschiedenen Phasen der Europäischen Bürgerinitiative weiterleiten können. Sofern es auf nationaler Ebene ein der Europäischen Bürgerinitiative entsprechendes Instrument gibt, können durch die Querverbindung der einschlägigen Verwaltungs- und Informationsdienststellen erhebliche Synergien geschaffen werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Während der gesamten Phase der Organisation im Vorfeld der Registrierung einer geplanten Bürgerinitiative können die Organisatoren die Dienste der Kontaktstellen für die Europäische Bürgerinitiative, von Europe Direct oder der Dienststellen der Kommission für die Europäische Bürgerinitiative in Anspruch nehmen, die kostenlos eine umfassende Unterstützung und Beratung bereitstellen und nach Möglichkeit als zentrale Anlaufstellen fungieren, die die Organisatoren an die einschlägigen Informationsquellen und an Dienststellen, die konkrete fachliche und

*juristische Beratung leisten können,
weiterleiten.*

Or. en

Begründung

Die an der Beratung von Organisatoren bei der Einleitung einer Europäischen Bürgerinitiative beteiligten Dienststellen der Kommission, ihre entsprechenden Dienste und die in ihrem Namen oder von den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten angebotenen Dienste sollten stets durchgängig zusammenarbeiten, damit potenzielle Organisatoren nahtlos die erforderliche Beratung erhalten.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In diesem Fall kann die Organisatorengruppe entweder die Initiative ändern, um der Bewertung der Kommission Rechnung zu tragen und zu gewährleisten, dass die Initiative die Anforderung nach Absatz 3 Buchstabe c) erfüllt, oder die ursprüngliche Initiative beibehalten oder zurückziehen. Die Organisatorengruppe teilt der Kommission ihre Entscheidung innerhalb von **einem Monat** nach Erhalt der Bewertung der Kommission **sowie die Gründe dafür** mit und übermittelt gegebenenfalls Änderungen der in Anhang II genannten Informationen, die an die Stelle der ursprünglichen Fassung der Initiative treten.

Geänderter Text

In diesem Fall kann die Organisatorengruppe entweder die Initiative ändern, um der Bewertung der Kommission Rechnung zu tragen und zu gewährleisten, dass die Initiative die Anforderung nach Absatz 3 Buchstabe c) erfüllt, oder die ursprüngliche Initiative beibehalten oder zurückziehen. Die Organisatorengruppe teilt der Kommission ihre Entscheidung **sowie die Gründe dafür** innerhalb von **zwei Monaten** nach Erhalt der Bewertung der Kommission mit und übermittelt gegebenenfalls Änderungen der in Anhang II genannten Informationen, die an die Stelle der ursprünglichen Fassung der Initiative treten.

Or. en

Begründung

Wenn die Organisatorengruppe nach der Bewertung durch die Kommission ihre Initiative ändern muss, sollte sie über zusätzliche Zeit verfügen, um beispielsweise Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Lehnt die Kommission eine Initiative ab oder registriert sie eine Initiative nur teilweise gemäß Absatz 4, unterrichtet sie die Organisatorengruppe über die Gründe für ihre Entscheidung und **über alle möglichen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfe, die der Organisatorengruppe zur Verfügung stehen.**

Geänderter Text

7. Lehnt die Kommission eine Initiative ab oder registriert sie eine Initiative nur teilweise gemäß Absatz 4, unterrichtet sie die Organisatorengruppe **ausführlich und umfassend** über die Gründe für ihre Entscheidung und **ermöglicht eine detaillierte Bewertung der Gründe für ihre Ablehnung, die auch ihre Bewertung der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage oder Rechtsgrundlagen umfasst. Bei ihrer Bewertung sollte sie den Informationen Rechnung tragen, die in dem in Anhang II Ziffer 8 dieser Verordnung genannten Anhang – falls ein solcher vorgelegt wurde – enthalten sind.**

Or. en

Begründung

Die Garantien in der Registrierungsphase sollten eng an die einschlägige Rechtsprechung des EuGH angelehnt sein. Dies betrifft sowohl die Dokumente, auf die die Kommission ihre Bewertung stützen sollte, als auch ihre detaillierte Begründung der Ablehnung, eine Initiative zu registrieren.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Für die Zwecke dieses Artikels sollte besonderes Augenmerk auf Artikel 296 Absatz 2 AEUV und auf Artikel 41 der Charta der Grundrechte

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Alle Unterstützungsbekundungen werden unbeschadet des Artikels 11 Absatz 6 innerhalb einer Frist von höchstens 12 Monaten ab dem von der Organisatorengruppe gewählten Tag (im Folgenden „Sammlungsfrist“) gesammelt. Dieser Tag darf **höchstens drei** Monate nach dem Tag der Registrierung der Initiative gemäß Artikel 6 liegen.

Geänderter Text

Alle Unterstützungsbekundungen werden unbeschadet des Artikels 11 Absatz 6 innerhalb einer Frist von höchstens 12 Monaten ab dem von der Organisatorengruppe gewählten Tag (im Folgenden „Sammlungsfrist“) gesammelt. Dieser Tag darf **höchstens sechs** Monate nach dem Tag der Registrierung der Initiative gemäß Artikel 6 liegen.

Begründung

Die Organisatoren sollten im Anschluss an die Registrierung einer Initiative über genügend Zeit für die Errichtung ihres Organisationsapparats für die Sammlung der Unterstützungsbekundungen verfügen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Will die Organisatorengruppe die Sammlung von Unterstützungsbekundungen vor Ablauf **der Sammlungsfrist** von 12 Monaten beenden, so **teilt** sie Kommission **den Tag mit**, an dem die Sammlungsfrist abläuft.

Geänderter Text

Will die Organisatorengruppe **während der Sammlungsfrist** die Sammlung von Unterstützungsbekundungen vor Ablauf **eines Zeitraums** von 12 Monaten beenden, so **setzt** sie **die** Kommission **spätestens 10 Tage vor dem Tag**, an dem die Sammlungsfrist abläuft, **von dieser Absicht**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die *öffentliche Anhörung* wird von der Kommission und *dem Europäischen* Parlament *gemeinsam* im Europäischen Parlament veranstaltet. Vertreter anderer Organe und beratender Gremien der Union sowie betroffene Interessenträger erhalten Gelegenheit, an der Anhörung teilzunehmen.

Geänderter Text

Die Kommission und *das Europäische* Parlament *stellen sicher, dass die öffentliche Anhörung* im Europäischen Parlament *im Einklang mit dessen Geschäftsordnung* veranstaltet *wird*. Vertreter anderer Organe und beratender Gremien der Union sowie betroffene Interessenträger erhalten Gelegenheit, an der Anhörung teilzunehmen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission *wird* bei der Anhörung auf geeigneter Ebene vertreten.

Geänderter Text

3. *Der Rat und* die Kommission *werden* bei der Anhörung auf geeigneter Ebene vertreten.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission und die Organisatorengruppe **können** die Unterzeichner über die Reaktion auf die Initiative gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 **unterrichten**.

Geänderter Text

3. Die Kommission und die Organisatorengruppe **unterrichten** die Unterzeichner über die Reaktion auf die Initiative gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3.

Or. en

Begründung

Sofern Bürger bei ihrer Beteiligung einschlägige Daten (E-Mail-Adresse) mitgeteilt haben, sollten die Organisatoren der Europäischen Bürgerinitiative und die Kommission verpflichtet sein, sie über die Reaktion auf die von ihnen unterstützte Europäische Bürgerinitiative zu unterrichten.

Änderungsantrag 21

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

3a. Bei einer erfolgreichen Bürgerinitiative übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen 12 Monaten nach der Veröffentlichung der Initiative einen Legislativvorschlag als Reaktion auf die Initiative. Ist die Kommission der Auffassung, dass es stichhaltige Gründe gibt, keinen Legislativvorschlag vorzulegen, begründet sie ihren Beschluss klar und ausführlich. Für die Zwecke dieses Artikels sollte besonderes Augenmerk auf Artikel 296 Absatz 2 AEUV und auf Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gerichtet werden.

Geänderter Text

Or. en

Begründung

Im Interesse eines größeren Vertrauens in die Europäische Bürgerinitiative als ein Instrument

für die Beteiligung der EU-Bürger sollte davon ausgegangen werden, dass die Kommission als Reaktion auf eine erfolgreiche Europäische Bürgerinitiative einen Rechtsakt vorlegt. Der Beschluss, einen konkreten Legislativvorschlag nicht vorzulegen, sollte klar und angemessen begründet werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

Weiterbehandlung erfolgreicher Bürgerinitiativen durch das Europäische Parlament

Im Anschluss an den 12-Monats-Zeitraum gemäß Artikel 15 Absatz 2 bewertet das Europäische Parlament die Reaktion der Kommission auf die Europäische Bürgerinitiative (Legislativvorschlag oder kein Legislativvorschlag). Insbesondere hält es im Einklang mit seiner Geschäftsordnung eine Aussprache im Plenum zu diesem Thema ab.

Diese Aussprachen können mit der Annahme eines Entschließungsantrags abgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Organisatorengruppe stellt zwecks Veröffentlichung im Register und gegebenenfalls auf der Website der Kampagne Informationen über die Quellen

Die Organisatorengruppe stellt zwecks Veröffentlichung im Register und gegebenenfalls auf der Website der Kampagne Informationen über die Quellen

der für die Initiative geleisteten Unterstützung und Finanzierung bereit, wenn deren Umfang 500 **Euro** pro Sponsor überschreitet.

der für die Initiative geleisteten Unterstützung und Finanzierung bereit, wenn deren Umfang 500 **EUR** pro Sponsor überschreitet. **Die Sponsoren und die entsprechenden Beträge müssen eindeutig zuzuordnen sein.**

Die Organisatorengruppe teilt außerdem die Bezeichnungen der Stellen mit, von denen sie auf ehrenamtlicher Basis unterstützt wird, sofern diese Unterstützung nicht wirtschaftlich quantifiziert werden kann.

Or. en

Begründung

Im Interesse einer vermehrten Transparenz mit Blick auf die Finanzierung einer Europäischen Bürgerinitiative sollten die Beträge und die Sponsoren in den Berichten der Organisatoren an die Kommission eindeutig zuzuordnen sein. Die Quellen der Unterstützung und Finanzierung umfassen außerdem Sachbeiträge und die Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen, wenn diese kostenlos oder unter dem Marktwert erfolgt und somit einen wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringt. Der Punkt „Unterstützung“ sollte ferner den Verweis auf die Stellen umfassen, die ehrenamtlich zur Organisation einer Europäischen Bürgerinitiative beitragen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission ist befugt, die übermittelten Angaben zu den Quellen der Unterstützung und Finanzierung Stichprobenkontrollen zu unterziehen, die Qualität der übermittelten Angaben zu überprüfen und zusätzliche Erläuterungen bei den Organisatorengruppen anzufordern. Diese Kontrollen sollen für Transparenz mit Blick auf die Finanzierung und die sonstige den Organisatorengruppen zuteilgewordene Unterstützung sorgen

und werden wirksam, unvoreingenommen und verhältnismäßig durchgeführt.

Mit Quellen der Unterstützung und Finanzierung werden gewährte Finanzmittel oder Kredite, Sachgeschenke, die Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen (einschließlich Darlehen) oder anderen Leistungen zu einem unter dem Marktwert liegenden Preis und/oder andere Transaktionen, die einen wirtschaftlichen Vorteil mit sich bringen, bezeichnet, mit Ausnahme von auf ehrenamtlicher Grundlage von Einzelpersonen erbrachten Unterstützungsleistungen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Maßnahme soll der Kommission ermöglicht werden, die Transparenz der Finanzierung und anderer den Organisatorengruppen zuteilgewordener Unterstützungsleistungen zu stärken, ohne jedoch den Verwaltungsaufwand für diese Gruppen unverhältnismäßig zu erhöhen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16a

Struktur des Programms der Europäischen Bürgerinitiative und unterstützte Maßnahmen

Damit die angestrebten Ziele verwirklicht werden, werden aus dem Programm unter anderem folgende Maßnahmen unterstützt:

a) Entwicklung und Verbesserung der IT-Systeme für die Europäische Bürgerinitiative einschließlich insbesondere des Registers der Europäischen Bürgerinitiative, des zentralen Online-Sammelsystems und der

Online-Kooperationsplattform,

b) Mitteilung, Verwaltung und Unterstützung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Europäischen Bürgerinitiative zur Beseitigung der bestehenden Hindernisse für Bürger beim Rückgriff auf die Europäische Bürgerinitiative und zur weiteren Harmonisierung des Verfahrens und der Anforderungen für die Einreichung von Europäischen Bürgerinitiativen in der gesamten Union,

c) Bereitstellung von Kampagnenmaterial für gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 dieser Verordnung registrierte Europäische Bürgerinitiativen,

d) Bereitstellung von Rechtsberatung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Registrierungsverfahren im Vorfeld der Registrierung einer Europäischen Bürgerinitiative gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 dieser Verordnung,

e) Unterstützung von Stellen, die zur Bekanntmachung der Europäischen Bürgerinitiative beitragen und den Organisatoren von Europäischen Bürgerinitiativen kostenlose fachliche und juristische Beratung anbieten,

f) Bereitstellung von Übersetzungen der registrierten Initiativen und Organisation von Sitzungen mit den Organisatoren von Initiativen.

Or. en

Begründung

Aufgrund der großen Bedeutung der Europäischen Bürgerinitiative und im Interesse einer besseren Wahrnehmung und einer vermehrten Transparenz mit Blick auf ihre Finanzierung sollte die Europäische Bürgerinitiative mit einem eigenen Programm ausgestattet werden. Aus diesem Programm sollten Einrichtungen, die die Europäische Bürgerinitiative als Instrument für die Bürgerbeteiligung bekannt machen, und Stellen, die den Organisatoren kostenlos fachliche Hilfe bieten, finanziell unterstützt werden können. Aus dem Programm sollte ferner ein Beitrag zur Deckung der unmittelbar mit der Einleitung einer Europäischen

Bürgerinitiative verbundenen Kosten wie zum Beispiel zur Rechtsberatung oder zur Herstellung von Kampagnenmaterial durch die Organisatoren geleistet werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16b

Haushalt

- 1. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 auf XXXXX EUR festgesetzt.**
- 2. Die jährlichen Mittel werden vom Europäischen Parlament und dem Rat in den Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens bewilligt.**
- 3. Die im Rahmen dieser Verordnung für Kommunikationsmaßnahmen vorgesehenen Ressourcen können darüber hinaus proportional zur institutionellen Kommunikation der politischen Prioritäten der Union beitragen, soweit die Kommunikationsmaßnahmen nach dieser Verordnung im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung stehen.**

Or. en

Begründung

Aufgrund der großen Bedeutung der Europäischen Bürgerinitiative und im Interesse einer besseren Wahrnehmung und einer vermehrten Transparenz mit Blick auf ihre Finanzierung sollte die Europäische Bürgerinitiative mit einem eigenen Programm ausgestattet werden. Aus diesem Programm sollten Einrichtungen, die die Europäische Bürgerinitiative als Instrument für die Bürgerbeteiligung bekannt machen, und Stellen, die den Organisatoren kostenlos fachliche Hilfe bieten, finanziell unterstützt werden können. Aus dem Programm sollte ferner ein Beitrag zur Deckung der unmittelbar mit der Einleitung einer Europäischen

Bürgerinitiative verbundenen Kosten wie zum Beispiel zur Rechtsberatung oder zur Herstellung von Kampagnenmaterial durch die Organisatoren geleistet werden.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission sensibilisiert durch Kommunikationsmaßnahmen und Informationskampagnen die Öffentlichkeit für die Europäische Bürgerinitiative und fördert so die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben in der Union.

Geänderter Text

1. Die Kommission sensibilisiert durch Kommunikationsmaßnahmen und Informationskampagnen die Öffentlichkeit für die Europäische Bürgerinitiative ***sowie für deren Ziele und Funktionsweise*** und fördert so die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben in der Union.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Kommission informiert außerdem – im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Bürgern an den Aktivitäten der Union sowie im Rahmen der Förderung der Unionsbürgerschaft und der Bürgerrechte und der Information über die Aktivitäten des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ – aktiv über die Europäische Bürgerinitiative und ihre Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission überprüft regelmäßig das Funktionieren der Europäischen Bürgerinitiative und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens **fünf** Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung und anschließend alle **fünf** Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Die Berichte werden veröffentlicht.

Geänderter Text

Die Kommission überprüft regelmäßig das Funktionieren der Europäischen Bürgerinitiative und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens **drei** Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung und anschließend alle **drei** Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Die Berichte werden veröffentlicht.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Ziffer 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sofern der Inhalt eines Anhangs weniger als 5 000 Zeichen umfasst (bereinigter Mittelwert pro Sprache), kann die Organisatorengruppe die Kommission auffordern, ihn in sämtliche Amtssprachen der Union zu übersetzen.

Or. en